

### I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1 Art der baulichen Nutzung / Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Zahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude

2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

z.B. 0,35

maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 0,7

maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

Ш

Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

WHmax

maximal zulässige Wandhöhe

FHmax

maximal zulässige Firsthöhe

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO)



offene Bauweise nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



öffentliche Straßenverkehrsfläche



öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier: Fuß- und Radweg



öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: hier: Stellplätze



Straßenbegrenzungslinie

5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün



private Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



Erhalt von Bäumen und Sträuchern



Anpflanzen von Laubbäumen (mit Standortbindung) (gemäß Pkt. III.14.3 der textlichen Festsetzungen)

#### 7 Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports (überdachte Stellplätze)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte"



Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebiets: hier: unterschiedliche Bezugspunkte für die Bemessung der Oberkante Fertigfußboden (OKF) der Hauptgebäude



Bezugspunkt zur Bemessung der Oberkante Fertigfußboden (OKF) der Hauptgebäude hier: ≤ 30 cm bzw. ≤ 60 über Fahrbahnoberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche

(siehe Pkt. III.3.4 der textlichen Festsetzungen)



Satteldach flachgeneigtes Satteldach Pultdach/ Versetztes Pultdach



Dachneigung



Bereiche, die von Bebauung freizuhalten sind hier: 3 m Bauverbotszone vom Fahrbahnrand der Kreisstraße AN 55 (siehe Pkt. III.13.2 der textlichen Festsetzungen)



Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BimSchG hier: Fläche für Schallschutzmaßnahmen gemäß Pkt. III.12.1 und III.12.2 der textlichen Festsetzungen



Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Vorkenrungen zum Schulz vor schadilichen Ohlweitenswirker im Sinne des BimSchG hier: Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB zur Berechnung bewerteter Schalldämm-Maße nach DIN DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7. (siehe Pkt. III.12.2 der

## II HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Flurstücksgrenze 199 bestehende Flurstücksnummer



bestehendes Hauptgebäude



bestehendes Nebengebäude



vorgeschlagene Stellung der Hauptgebäude



vorgeschlagene Stellung / Anordnung der Garagen / Carports (überdachte Stellplätze) und Stellplätze



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Bemaßung in Meter



Höhenlinien in m



freizuhaltendes Sichtdreieck gemäß Art. 26 BavStrWG

Die Stadt Herrieden erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017;
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017;
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018;
- der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018;
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2018; sowie
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017.

diesen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte", bestehend aus den Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 00.00.0000 als Satzung.

#### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Herrieden hat in der Sitzung vom 21.02.2018 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" aufzustellen und im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung vom 21.02.2018 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 21.02.2018 gebilligt und beschlössen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 21.02.2018 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 16.03.2018 bis 16.04.2018 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.03.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 21.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.03.2018 bis 16.04.2018 beteiligt.

Der Stadtrat Herrieden hat in seiner Sitzung vom 00.00.0000 den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" mit Begründung in der Fassung vom 00.00.00000 gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" mit Begründung in der Fassung vom 00.00.0000 wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 00.00.0000 ortsüblich

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 00.00.0000 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Zum Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" in der Fassung vom 00.00.0000 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 beteiligt.

Der Stadtrat Herrieden hat in der Sitzung vom 00.00.0000 den Bebauungsplan mit

Fassung vom 00.00.0000, als Satzung beschlossen.	10 Abs. 1 Baugb in	
Stadt Herrieden, den	B r a n d l 1. Bürgermeister	
Ausgefertigt Stadt Herrieden, den	B r a n d l 1. Bürgermeister	
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 7 Rauenzell-Mitte wurde am 00.00.0000 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ritsüblich bekanntgemacht.		
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte" jetreten.	ist damit in Kraft	
Stadt Herrieden, den	B r a n d l 1. Bürgermeister	

# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungplan Nr. 7 "Rauenzell-Mitte"

- Entwurf -

Stadt Herrieden	Landkreis Ansbach	
	VOGELSANG Planungsbüro Vogelsang Glockenhofstr. 28 90443 Nürnberg www.vogelsang-plan.de	Landschaftsplanung Klebe Landschaftsplanung Klebe Glockenhofstr. 28 90443 Nürnberg www.landschaftsplanung-klebe.de
BBP gez / Datum	1.1000	<b>A</b>

1.1000 IR - 13.03.2019

